

Merkblatt

Fotoaufnahmen und Drehbewilligungen auf öffentlichem Grund und vor städtischen Gebäuden

1. Gesetzliche Grundlage

Die Benutzung des öffentlichen Grundes ist in der Stadt Zürich in der «Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung)» (VBöG) vom 23. November 2011, mit seitherigen Änderungen geregelt. Im Weiteren kommt auch die Allgemeine Polizeiverordnung, Stadtratsbeschluss vom 6. April 2011 zur Anwendung.

In der Stadt Zürich werden solche Bewilligungen mit Ermächtigung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sicherheitsdepartements durch die Stadtpolizei Fachgruppe Temporäre Gewerbenutzungen ausgestellt.

2. Bewilligungspflicht

Film-und/oder Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Die Aufnahmen dauern inkl. Vorbereitungen länger als 1 Stunde pro Örtlichkeit
- Es wird eine Infrastruktur aufgestellt (Scheinwerfer, Kameraschienen, Requisiten)
- Planbare Berichterstattungen von Fernsehanstalten (über 48 Stunden bis zum Dreh)

3. Keine Bewilligungspflicht

- für Arbeiten mit minimaler, portabler Ausrüstung (Kamera, Stativ, Handreflektor), die nicht länger als 1 Stunde pro Örtlichkeit dauern
- Aktuelle, nicht planbare Medienberichterstattungen
- Aufnahmen auf Privatgrund ohne Einwirkung auf den öffentlichen Raum, z.B. durch Scheinwerfer, Kran-Arme, etc.

4. Drohnen / Multicopter

Die Verwendung von Drohnen (Multicopter und Modellluftfahrzeug mit Kamera) richtet sich nach der [VLK](#), den Regelungen des [BAZL](#) und dem [Reglement über den Betrieb von Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund](#). Für Foto- und Filmaufnahmen jeglicher Art gelten die Datenschutzbestimmungen des Bundes sowie die Wahrung der Privatsphäre.

Drohnenflüge für gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen auf/über/von öffentlichem Grund sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

5. Vorabklärungen

Vorabklärungen sind oft sinnvoll und zeitsparend. Die nachfolgenden Ämter stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung:

Gewerbepolizei

Generelle Anfragen und Kontakte zu den Kreischefs:

Stadtpolizei Zürich
Gewerbepolizei
Temporäre Gewerbenutzungen
Röslistrasse 10
Postfach
8021 Zürich
044 411 73 18
stp-gewerbe@zuerich.ch

Grün Stadt Zürich

Für alle Grünflächen, Wald, exklusiv Gebäude. Badeanlagen im Winter, wenn Personen da spazieren können.

Sollte nur Grün Stadt Zürich angeschrieben werden, muss das Gesuch auch mindestens vier Wochen vor den Dreh-/Fotoarbeiten eintreffen. Die Gesuche sind mit einem Foto oder Plan des Drehortes einzureichen. Für jeden Kreis ist ein einzelnes Gesuch einzureichen. Sind in einem Kreis bzw. Parkanlagen grössere Arbeiten geplant, ist für jede Örtlichkeit ein Gesuch einzureichen.

Grün Stadt Zürich
Odile Rytz
044 412 27 69
odile.rytz@zuerich.ch

Immobilien-Bewirtschaftung

Werbeaufnahmen dürfen weder vor dem Hintergrund noch in Innenräumen städtischer Gebäude inszeniert werden. Ausnahmen bilden städtische Gebäude als Bestandteil der ‚touristischen‘ Zürich-Kulissen.

Hochbaudepartement
Immobilien-Bewirtschaftung
Kommunikationsverantwortlicher
Marc Huber
044 412 43 93
marc.huber@zuerich.ch

Elektrizitätswerk (ewz)

Für Stromanschlüsse und Bewilligungen für ausserordentliche Generator-Betriebe.

Elektrizitätswerk (ewz)
VE Elektroinstallationen
Daniel Schaffner
058 319 48 92
daniel.schaffner@ewz.ch

Wasserversorgung

Wenn Wasser benötigt wird:

Wasserversorgung der Stadt Zürich
Hardhof 9
8064 Zürich
044 415 23 54
brigitte.muralt@zuerich.ch

Sportamt

Im Winter und Sommer sind für Badeanlagen die Zentralen Dienste der Abteilung Badeanlagen zuständig.

Im Winter, wenn Passanten durch die Anlagen spazieren können, ist Grün Stadt Zürich zuständig.

Stadt Zürich Sportamt
Abteilung Badeanlagen
044 413 93 74
badeanlagen@zuerich.ch

Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich

Wenn Busse und Trams (innen und aussen), deren Fahrstrecken, Fahrgäste, Bus- und Tramhaltestellen tangiert werden, ist die VBZ zuständig.

VBZ
Abt. BQ, planbare Betriebsänderungen
044 434 47 65

Strassenverkehrsamt

Wenn bei Fahrzeugen die Kamera seitlich montiert werden muss. Wenn Personen auf der Ladebrücke transportiert werden müssen. Allfällige Nacht- oder Sonntagsfahrbewilligung von Fahrzeugen, die dem Verbot unterstehen.

Strassenverkehrsamt
Anton Beeler
058 811 33 75
anton.beeler@stva.zh.ch

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

- Wasserflächen
- Gewässerraum (Faustregel ca. 20 m beidseits von Gewässern)
- Konzessionsland um den See (AWEL anfragen)

Keine Bewilligung braucht es wenn:

- Sie ohne bauliche Veränderungen im und am Gewässer sowie auf dem Konzessionsland auskommen.
- Schwimmkörper nicht länger als 24 Stunden am gleichen Ort stehen bleiben.
- im Gewässerraum und auf Konzessionsland keine Absperrungen länger als 24 Stunden erforderlich werden (im Gewässer selbst sind Absperrungen ohne Bewilligung nicht zulässig).
- die Vegetation nicht beeinträchtigt wird (keine Rodungen und kein Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher, kein Ausreissen oder Zertreten von Pflanzen).

AWEL
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Seegebiet/Konzessionsland:
Anja Häfliger
043 259 39 59
anja.haefliger@bd.zh.ch

Fliessgewässer:
Manuela Krähenbühl
043 259 32 23
manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch

Wasserschutzpolizei (Stadtpolizei)
Chef Einsatz und Betrieb
Christoph Portmann
044 411 84 10
christoph.portmann@zuerich.ch

Waffenbelange

Wenn Waffen (auch Softairs) für die Szenarien gebraucht werden.

Stapo Waffenbelange
044 411 64 25
stp-waffenbelange@zuerich.ch

SBB (Schweizerische Bundesbahnen)

Alle Arbeiten auf SBB-Areal
SBB-Medienstelle
051 220 41 11
press@sbb.ch

6. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Das Gesuch muss **mindestens vier Wochen** vor den Dreh-/Fotoarbeiten bei der Fachgruppe Temporäre Gewerbenutzungen (TGN) eintreffen!

Die Gesuche sind mit einem Foto oder Plan des Drehortes einzureichen. Für jeden Kreis ist ein separates Gesuch einzureichen. Sind in einem Kreis grössere Arbeiten geplant, ist für jede Örtlichkeit im Kreis ein Gesuch einzureichen.

Das vollständig ausgefüllte Gesuch kann vorgängig per Fax (+41 44 411 73 19) oder per Mail (stp-gewerbe@zuerich.ch) eingereicht werden. Das unterzeichnete Original muss aber auf jeden Fall nachgereicht werden an:

Stadtpolizei Zürich
Gewerbepolizei
Temporäre Gewerbenutzungen
Röslistrasse 10
Postfach
8021 Zürich

Achten Sie bitte auf Vollständigkeit und Lesbarkeit!

Bestehen Unsicherheiten bezüglich Durchführbarkeit bestimmter Aufnahmen, so haben Sie die Möglichkeit, die Ämter (siehe 5.) zwecks Vorabklärungen zu kontaktieren.

Sobald das Gesuch vollständig ist, wird dieses von uns an unsere verwaltungsinternen Vernehmlassungspartner geschickt.

Wenn alle Vernehmlassungspartner ihre Einwilligung gegeben haben, kann die Bewilligung erteilt werden.

Ablehnungen

Ablehnungen eines verwaltungsinternen Vernehmlassungspartners sind für uns massgebend. Die Gesuchsteller können auf Anfrage, an die ablehnende Partei verwiesen werden um eine eventuelle Alternativlösung (Datum, Ort, Zeit etc.) zu finden.

An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachtstag) können nur Fotoaufnahmen und kleinere Dreharbeiten bewilligt werden, die absolut keinen Lärm verursachen. Werbefotos oder Werbefilme sind untersagt.

Absperrungen von Strassen und Parkplätzen

Strassensperrungen müssen mindestens 20 Arbeitstage, Parkplatzsperrungen mindestens 7 Arbeitstage* vor dem Dreh-/Fototermin dem Kreischef gemeldet werden.

Es können lediglich Parkfelder, welche für den Auf-, bzw. Abbau von Infrastruktur zwingend notwendig sind, reserviert werden. Zu reinen Parkzwecken werden keine Parkplätze zur Verfügung gestellt.

Absperrmaterial sowie Parkplätze werden durch den Kreischef separat verrechnet. Für die Adressen der Kreischefs, kann die Abteilung Bewilligungen kontaktiert werden.

*(Arbeitstage = Montag – bis und mit Freitag)

7. Catering

Das Betreiben von Catering muss von Fall zu Fall beurteilt werden. Für Catering können keine Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.

Es empfiehlt sich, Catering auf Privatgrund zu betreiben.

8. Gebühren

Gestützt aus §3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 mit seitherigen Änderungen (LS681) und in Anwendung von §1 lit. A dieser Verordnung sowie gestützt auf die Gebührenordnung zu den Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes (VBöG) Verfügung des Vorstandes des Sicherheitsdepartements vom 13. Januar 2012:

- Bewilligungsgebühren von CHF 80.-- bis max. 550.--
- Benützungsgebühr öffentlicher Grund CHF 90.-- pro Kalendertag
- Schreibgebühr CHF 15.-- pro A 4 Seite (CHF 9.-- pro ½ Seite (ohne Unterschrift und Kostenaufstellung)
- Kopiergebühr pro Seite CHF 3.-- - Es werden drei Ausfertigungen in Kopie verrechnet.
- Versandkosten CHF 1.-- / Fax. CHF 2.-- - Bei mehr als zehn Stück CHF 5.--.
- Dringlichkeitsgebühr; sehr kurzfristig unter 48 Stunden CHF 100.-- / Kurzfristig unter 72 Stunden CHF 50.--. ACHTUNG! Kurzfristig geht nur, wenn die Ämter, die eine Stellungnahme schreiben müssen, es in kurzer Zeitspanne tun können und keine Parkplätze oder Strassensperrungen beansprucht werden.

9. Grundlegende Gesuchänderungen

Grundlegende Gesuchänderungen lösen eine neue Vernehmlassung aus. Entsprechend werden sie als neue Gesucheingaben gewertet und die Gebühren nochmals verrechnet.

10. Zufahrts- / Handwerkerbewilligungen und Blaue-Zone



Tagesbewilligung für Handverkende und Servicebeauftragte

	Für den Wochentag (Zutreffender Tag ankreuzen)	Gültig am: (Tag/Monat/Jahr) (Jedes Feld ist auszufüllen)	Gebühr
TH	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	CHF 30.00
	Kontrollschild-Nummer	Stempel, Unterschrift	

 **Stadt Zürich**
 Dienstabteilung Verkehr Bewilligungsstelle, Postfach, 8021 Zürich, 044 411 81 16 **0027971 13 008 5**


Tagesbewilligung für Blaue Zonen:



0027971 13 008 5

Tagesbewilligung für die Blauen Zonen der Stadt Zürich

	Für den Wochentag (Zutreffender Tag ankreuzen)	Gültig am: (Tag/Monat/Jahr) (Jedes Feld ist auszufüllen)	Gebühr
TB	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	CHF 15.00
	Kontrollschild-Nummer	Stempel, Unterschrift	

 **Stadt Zürich**
 Dienstabteilung Verkehr Bewilligungsstelle, Postfach, 8021 Zürich, 044 411 89 16

Die Bewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des Fahrzeugs am aufgeführten Tag in allen Blauen Zonen der Stadt Zürich. CHF 15.-- / pro Tag

Bezugsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. CHF 30.-- / pro Tag

Tagesbewilligungen für die Blaue Zone können auch über das Internet (www.parkkarten.ch) bezogen werden.

Dienstabteilung Verkehr
 Bewilligungsstelle
 Mühlegasse 18/22
 8001 Zürich
 Telefon 044 411 89 16
 Fax 044 411 89 53

Weitere Gebühren werden je nach Aufwand und zusätzlichem Absperrmaterial etc. von den Ämtern separat verrechnet.